

Ergänzende Übersicht zum Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Einleitender Hinweis: Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für das OZGÄndG („OZG 2.0“) sind nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die sich unmittelbar aus dem OZGÄndG selbst ergeben. Nicht zu berücksichtigen sind Aufwände, die bereits durch die Verpflichtungen aus der derzeit geltenden Fassung des OZG („OZG 1.0“) oder künftig erst noch zu erlassenden Rechtsverordnungen entstehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Großteil der Aufwände für die Umsetzung des OZGÄndG den Bund trifft:

	Einmalige Aufwände	Laufende Aufwände/Entlastungen
Bund	575 Mio. Euro	27,4 Mio. Euro
Länder	119 Mio. Euro	- 75,7 Mio. Euro

I. Aufwände der Länder aus OZG 1.0

Die Aufwände der Länder und Kommunen für die Umsetzung des OZG ergeben sich größtenteils bereits aus Verpflichtungen nach dem OZG 1.0:

Pflicht zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen (§ 1 Absatz 1 OZG)	Die grundsätzliche Pflicht zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen umfasst auch die damit verbundenen Aufwände für Maßnahmen wie die Entwicklung von Onlinediensten und Fachverfahren , die Anbindung an die Nutzerkonten und die Schaffung der notwendigen technischen Infrastrukturen in den Behörden. Der Bund ist durch seinen Anteil von 25 Prozent am FITKO-Budget wesentlich am Rollout, dem Betrieb und der Weiterentwicklung von EfA-Onlinediensten beteiligt.
Anbindung an den Portalverbund (§ 1 Absatz 2 OZG)	Auch die Verpflichtung zum Zusammenschluss der Verwaltungsportale von Bund und Ländern (einschließlich der Kommunen) zu einem Portalverbund ergibt sich bereits aus dem OZG 1.0. Durch das OZG 2.0 entstehen insoweit keine zusätzlichen Aufwände.

II. Aufwände der Länder aus OZG 2.0

Durch die Vorgaben aus dem OZGÄndG entstehen für die Länder einmalige Mehraufwände i.H.v. insgesamt 119 Millionen Euro und eine laufende Entlastung i.H.v. insgesamt 75,7 Millionen Euro pro Jahr. Im Einzelnen ergeben sich für die Länder durch das OZGÄndG folgende Änderungen beim Erfüllungsaufwand:

Mehraufwände:

<p>Anbindung an das zentrale Bürgerkonto (§ 3 Absatz 1 OZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einmalige Mehraufwände: 98,4 Millionen Euro</u> Diese Zahl beruht auf der Schätzung des Landes Schleswig-Holstein, das für sich selbst von Kosten i.H.v. 3,3 Millionen Euro ausgeht. Gemäß dem Königsteiner Schlüssel ergibt sich ein mittlerer Aufwand von rund 6,05 Millionen Euro pro Land. Nach Schätzungen des Landes Baden-Württemberg entsteht zudem ein einmaliger Aufwand von 100.000 Euro pro Land für die Anpassung bestehender Anträge (hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet insgesamt 1,6 Millionen Euro). • <u>Laufende Mehraufwände: Keine</u> Die zentrale Bereitstellung der BundID durch den Bund und der damit verbundene Wegfall der Länderkonten führt zu einer Entlastung der Länder (s.u.).
<p>Beratungsangebot im Portalverbund (§ 3a OZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einmalige Mehraufwände: 19 Millionen Euro</u> Für die Implementierung des Beratungsangebots bei der Behördennummer 115 entstehen Kosten i.H.v. insgesamt 23,75 Millionen Euro. Davon trägt der Bund 4,75 Mio (20%) und die Länder 19 Mio. (80%). Diese Verteilung entspricht der Vollzugskompetenz für die 575 OZG-Leistungsbündel: Hiervon fallen 20% in die Zuständigkeit des Bundes und 80% in die Zuständigkeit der Länder. • <u>Laufende Mehraufwände: Keine</u> Derzeit erfolgt die Beratung durch die fachlich zuständigen Behörden vor Ort. Durch die Übernahme der Aufgabe durch die Behördennummer 115 kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Aufwände für die Beratung, ohne dass zusätzliche laufende Kosten entstehen.
<p>Barrierefreiheit (§ 7 OZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einmalige Mehraufwände: 1,6 Millionen Euro</u> Nach Schätzungen des Landes Baden-Württemberg entsteht für das barrierefreie Angebot von Verwaltungsleistungen ein einmaliger Aufwand von 100.000 Euro pro Land (hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet insgesamt 1,6 Millionen Euro). • <u>Laufende Mehraufwände: Keine</u>
<p>Gesamt</p>	<p>Einmalige Mehraufwände i.H.v. 119 Millionen Euro</p>

Entlastungen:

Digital Only (§ 1a Absatz 1 Satz 2 OZG)	<u>Laufende Entlastung: 40,7 Millionen pro Jahr</u> Durch das ausschließlich elektronische Angebot von Unternehmensleistungen und den Wegfall von rund 14 Millionen Anträgen und Bescheiden auf Landesebene pro Jahr in Papierform reduzieren sich die Sach- und Personalkosten der Länder.
Wegfall der Länderkonten (§ 3 Absatz 1 OZG)	<u>Laufende Entlastung: 35 Millionen pro Jahr</u> Durch den Wegfall der Betriebskosten für die Nutzerkonten der Länder wird von einer durchschnittlichen Entlastung von rund 2,2 Millionen Euro pro Land ausgegangen (hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet insgesamt 35 Millionen Euro).
Gesamt	Laufende Entlastung i.H.v. 75,7 Millionen Euro

III. Aufwände der Länder aus künftigen Rechtsverordnungen

Aufwände, die erst durch die Vorgaben in künftigen Rechtsverordnungen entstehen, stellen ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand aus dem OZGÄndG dar. Dies gilt insbesondere für:

Ende-zu-Ende-Digitalisierung (§ 6 Absatz 3 EGovG)	Gemäß § 6 Absatz 3 EGovG kann der Bund durch Rechtsverordnung <u>mit Zustimmung des Bundesrates</u> vorgeben, welche Verwaltungsleistungen der Länder Ende-zu-Ende zu digitalisieren sind. Welche Aufwände den Ländern hierdurch entstehen, hängt maßgeblich davon ab, welche Leistungen Gegenstand der Verordnung sind und wie die Ende-zu-Ende-Digitalisierung in den einzelnen Ländern konkret umgesetzt wird (durch die Verordnung wird lediglich das „Ob“, nicht jedoch das „Wie“ der Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorgegeben).
Vorgabe von IT-Komponenten und Standards (§§ 4, 5 und 6 OZG)	Die Ausführungen zur EzE-Digitalisierung geltend entsprechend für die Aufwände zur Implementierung der durch Rechtsverordnung vorgegebenen IT-Komponenten und Standards. Auch hier hängen die Kosten maßgeblich davon ab, welche Standards und IT-Komponenten vorgegeben werden und wie diese implementiert werden.